

kauften Exemplare, angenommen zu einem Sechstheil des Ladenpreises.

Im angenommenen Falle würden mithin dem Vereine zu Gute gehen:

- a) 33,333 \times 8 gr. an Rabatt zu $33\frac{1}{3}\%$.
- b) 50,000 = — = an abgesetzten Büchern,
- c) 8,333 = 8 = an Verkaufspreis von 50,000 Bänden zum sechsten Theil des Ladenpreises,

91,666 \times 16 gr. Summa, wornach die wirkliche Entschädigungssumme bloß 8333 \times 8 gr. beträgt und mithin selbst, wenn ein Zuschuß zu den allgemeinen Kosten bezahlt werden müßte, würden noch immer gegen 50% der Prämienfelder zurückerstattet werden können. Ob die Ausgabe einer Prämie von 10 gr. für ein Werk von 500 Auflage in Betracht kommen könne, ist eine Frage, deren Beantwortung wir den Betheiligten überlassen müssen, wie wir denn weit entfernt sind, durch den vorgedachten Entwurf irgend etwas mehr als „Futter für Pulver“ Stoff zur Discussion geben zu wollen, dabei aber nicht unbemerkt lassen dürfen, daß sich mit einem Asscuranzverein ohne große Mühe und mit nicht unbedeutender Kostenersparniß, ein Verein zu gemeinschaftlicher Einziehung unbedeutender Außenstände, in Verbindung bringen lassen würde, welcher weder so leicht, noch so schwer auszuführen sein möchte, als von mehreren Seiten dargestellt worden ist. Findet unser Plan irgend einigen Anklang, so werden wir gern durch die Redaction weitere Mittheilungen entgegen nehmen.

Entwurf des Statuts für eine Deutsche Nachdruck-Asscuranz-Gesellschaft.

§. 1. Die Deutsche Nachdruck-Asscuranz-Gesellschaft besteht aus Buch- und Kunsthändlern, welche sich, unter Genehmigung der Königl. Sächsischen Regierung, zu gemeinschaftlicher Uebertragung der Verluste vereinigen, die den Mitgliedern aus dem Nachdruck ihrer Verlagswerke erwachsen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig, und die Dauer derselben von der Zurücknahme der landesherrlichen Bestätigung oder einem verfassungsmäßigen Beschlusse der Auflösung abhängig.

§. 3. Die Gesellschaft beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit, und kann jeder Verlagsbuchhändler entweder für seinen ganzen Verlag, oder auch für einzelne Artikel in dieselbe eintreten.

§. 4. Die Anmeldung muß schriftlich nach Schema I. bei dem Directorium geschehen und von dem Verleger oder einem legitimierten Geschäftsführer desselben eigenhändig unterschrieben sein; sie muß, außer dem Datum des Verlagscheines, den genauen Titel und Ladenpreis des zu versichernden Artikels, die Stärke der Auflage und den Betrag der zu versichernden Summe enthalten. Die Versicherung muß auf wenigstens 1 Jahr und, nach erfolgter Constituirung des Vereins, jederzeit vor erfolgter Ausgabe bewirkt werden.

Verlagsartikel, deren Verlagsrecht bereits gesetzlich erloschen ist, eignen sich nicht zur Aufnahme.

§. 5. Sämmtliche Angaben werden auf Ehrenwort bewirkt und jede falsche Angabe hat die Annullirung der geschlossenen Versicherung, unter Verlust der gezahlten Prämie, zur Folge.

§. 6. Ueber die Annahme einer Versicherung sowohl, als über die Höhe der zu versichernden Summe hat das Directorium der Compagnie zu entscheiden und kann dieselbe auch ohne Angabe eines Grundes ablehnen. Im Fall der Annahme wird dem Versicherten eine Police (nach Schema II.) ausgefertigt, welche die Quittung über die bezahlte Prämie enthält und von deren Datum an läuft die Versicherung.

§. 7. Um gültig zu sein, muß jede Police von einem Mitgliede des Directoriums, oder dem Directorialbevollmächtigten und dem Cassirer des Vereins eigenhändig unterschrieben sein.

Nachdrucke, welche bereits vor Ausstellung der Police bekannt waren, kommen dabei nicht in Betracht.

§. 8. Gegen Aushändigung der Police ist die einjährige Prämie mit 2% der versicherten Summe an den Cassirer des Vereins zu bezahlen und eine gerichtliche Vollmacht zu Verfolgung etwaiger Nachdrucker für das Directorium der Compagnie nach dem Schema III. zu übergeben.

§. 9. Sobald ein Mitglied der Versicherungsgesellschaft von einem Nachdruck Kenntniß erlangt, ist dasselbe verpflichtet, dem Directorium sofortige und möglichst genaue Anzeige zu machen.

§. 10. Dem Directorium liegt ob, sowohl die nöthigen Vorschritte wegen Unterdrückung, Confiscation und Bestrafung des Nachdrucks zu thun, als auch den Versicherten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 11. Hingegen ist der Versicherte, dessen Werk nachgedruckt worden ist, verbunden, dem Directorium auf erhaltene Aufforderung, die Zahl der von dem nachgedruckten Werke noch unverkauft gebliebenen Exemplare genau anzugeben und der zu erwartenden Disposition darüber unbedingte Folge zu leisten.

§. 12. Die Differenz zwischen dem Werthe der von dem Verleger bereits abgesetzten Exemplare und der Versicherungssumme bildet den Betrag der Entschädigung, welche dem Versicherten, abzüglich des gewöhnlichen oder von dem Versicherten außergewöhnlich bewilligten Rabattes, in der nächsten Jubiläumsmesse baar zu gewähren ist.

§. 13. Der Erlös aus den noch vorräthigen Exemplaren des nachgedruckten Werkes, ingleichen die Strafen und sonstigen Vortheile, die aus der Verfolgung des Nachdrucks resultiren, gehören der Gesellschaft, welche dagegen den Nachdruck auf ihre Kosten zu verfolgen gehalten ist.

§. 14. Sollte in irgend einem Falle sich ergeben, daß der Verleger bei Veranstaltung eines Nachdrucks mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt oder wohl gar selbst dazu Veranlassung gegeben hätte, so geht derselbe der Versicherungssumme verlustig; es verbleiben der Compagnie aber nichtsdestoweniger die vorräthigen Exemplare, ingleichen die Ansprüche auf die von dem Nachdrucker zu erlangenden Strafen und Entschädigungen.

Hat der Verleger zur Zeit der Versicherung Kenntniß von einem bereits angefangenen Nachdruck gehabt und dies